

## **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Bad Nauheim**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Anlagen im Bereich der Stadt Bad Nauheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern; ferner Treppen und Rampen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und Bolzplätze, Gewässer in den öffentlichen Anlagen einschließlich deren Ufer und Böschungen sowie die für die Stadt Bad Nauheim charakteristischen Gradierbauten, die Trinkkuranlage und der Sprudelhof.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Verteiler- und Schaltkästen, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Fenster, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht bereits in den Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung als Spezialnormen geregelt sind.

### § 3

#### Verhalten auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, Belästigungen

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden oder aus Pflanzkübeln zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Ruhebänke, Einfriedigungen, Spielgeräte und Spielanlagen, Denkmäler, Statuen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Papierkörbe und ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bekleben oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen;
  3. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu lagern und zu über-  
nachten;
  4. auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten;
  5. in öffentlichen Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, ohne Genehmigung Gegenstände abzustellen oder Materialien abzulagern;
  6. die öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Kinderspielgeräte, Rollstühle, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im diensthabenden Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen und Entsorgungsfahrzeuge;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;
  8. in Fußgängerzonen und in öffentlichen Anlagen gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, auszuüben.  
Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
  9. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen Personen zu belästigen, zu behindern oder durch Verunreinigungen oder Herumliegenlassen von Flaschen zu gefährden;
  10. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver Weise zu betteln, insbesondere dabei Personen nachdrücklich oder hartnäckig anzusprechen, Dritten den Weg zu versperren, Personen festzuhalten oder in bedrängender Weise nachzulaufen.

- (3) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen ohne Genehmigung ist in öffentlichen Anlagen verboten.

#### **§ 4**

#### **Verunreinigung öffentlicher Brunnen; Fütterungsverbot**

- (1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (2) Das Füttern von Tauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Taubenfutter auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (3) Enten und sonstige Wasservögel sowie Fische an frei zugänglichen Gewässern sowie in den der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen dürfen außerhalb der organisiert durchgeführten Fütterungen nicht gefüttert werden.

#### **§ 5**

#### **Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen; Leinenzwang**

- (1) Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (2) Im Innenstadtgebiet der Kernstadt, deren räumliche Abgrenzung sich aus der Anlage 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung in Form einer durchgezogenen Linie ergibt, sind alle Hunde sicher an der Leine zu führen. Die Länge der Leinenführung darf 2 Meter nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Diensthunde von Polizei, Zoll und Bundespolizei sowie für Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden. Folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte beinhalten die räumliche Abgrenzung Innenstadtgebiet der Kernstadt:
- Parkstraße (beginnend Zanderstraße bis Burgallee),
  - Zanderstraße (beginnend Parkstraße bis Schwalheimer Straße),
  - Kurstraße (beginnend Parkstraße bis Schwalheimer Straße),
  - Karlstraße (beginnend Parkstraße bis Blücherstraße),
  - Burgstraße,
  - Burgplatz,
  - Burgpforte,
  - Johannisstraße (beginnend Burgstraße bis Burgplatz),
  - Schnurstraße (beginnend Burgpforte bis Burgplatz),
  - Mittelstraße (bis Blücherstraße),
  - Hauptstraße (beginnend Kurstraße bis Mittelstraße),
  - Ernst-Ludwig-Ring (beginnend Zanderstraße bis Mittelstraße),
  - Alter Friedhof
  - Lutherstraße (beginnend Kurstraße bis Mittelstraße),
  - Friedrichstraße,
  - Bornstraße,
  - Wilhelmstraße,
  - Dunkerstraße,
  - Otto-Weiß-Straße,

- Friedensstraße
  - Ritterstraße
  - Fußgängerzonen Stresemannstraße, Alicestraße, Aliceplatz, Reinhardstraße und Marktplatz
- (3) Die Anleinplicht für Hunde nach Absatz 2 der Verordnung besteht gleichermaßen:
- im Kurpark (Anlage 2),
  - in der Parkanlage am Karlsbrunnen (Anlage 3),
  - im Südpark (Anlage 4),
  - im Goldsteinpark (Anlage 5),
  - im Rosengarten (Anlage 6),
  - im Sprudelhof (Anlage 7),
  - Parkanlage an der Stadtbücherei (Anlage 8).

## § 6

### Offenes Feuer und Grillen

- (1) Das Grillen auf öffentlichen Flächen ist nur innerhalb eingerichteter Grillplätze mit entsprechender Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bad Nauheim erlaubt.
- (2) Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos erloschen sind.
- (3) Es ist verboten, Gartenabfälle, Bauholz, Möbelspanplatten o.ä. zu verbrennen. Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Als Brennmaterial darf nur trockenes, unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwandt werden. Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleibt hiervon unberührt, soweit sie nicht durch Vorschriften der Abfallsatzung der Stadt Bad Nauheim oder durch eine andere gesetzliche Regelung ausgeschlossen wird.

## § 7

### Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Nutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt und die Benutzungszeiten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist wie folgt festgelegt:

#### **Kernstadt**

Grünanlage Bleiche, Ernst-Ludwig-Ring  
 Alicegarten, Parkstraße  
 Spielplatz im Sichler, Rudolf-Thauer-Weg  
 Bolzplatz im Sichler, Arthur Weber Weg  
 Spielplatz am USA Wellenbad, Friedberger Straße  
 Spielplatz Lee Boulevard,

Sommer	Winter
01.05 - 30.09	01.10 - 30.04
8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr

Bananenspielplatz, Rießstraße  
 Spielplatz im Südpark, Schwalheimer Straße  
 Spielplatz Dieselstraße, Wisselsheimer Straße  
 Spielplatz Am Goldstein-Nord, Milanweg  
 Spielplatz Am Goldstein-Süd, Bussardweg  
 Spielplatz Am Goldstein-Ost, Bussardweg  
 KIKS UP-Waldspielplatz, Goldsteinpark

8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr
8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr
8.00-19.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr
8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr

### ***Nieder-Mörlen***

Spielplatz Am Haingraben,  
 Spielplatz Elisabethenstraße,  
 Spielplatz Hausbergstraße, Buchenweg  
 Spielplatz Hühnerhof, Im Hinsterfeld  
 Spielplatz Kettlerstraße  
 Spielplatz In den Nußgärten  
 Freizeitgelände Im Erb

8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr

### ***Rödgen***

Spielplatz Altes Rathaus, Rathausstraße  
 Spielplatz Mühlgasse,

8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr
8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr

### ***Schwalheim***

Freizeitgelände Am Rad, Am Promenadenweg  
 Spielplatz Am Speckrain,  
 Spielplatz Lärchenweg, Am Promenadenweg  
 Spielplatz Wilhelm Leuschner Straße,

8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr

### ***Steinfurth***

Spielplatz Alte Schulstraße,  
 Spielplatz Im Steckgarten,  
 Spielplatz Wacholderweg,  
 Spielplatz Am Welschgraben,

8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr

### ***Wisselsheim***

Freizeitgelände Am Bad Nauheimer Weg

8.00-21.00 Uhr	8.00-19.00 Uhr
----------------	----------------

- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände oder gefährlicher Stoffe sind verboten.

## § 8 Schutz der Nutzer öffentlicher Anlagen vor Gefahren und Schäden

Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es in öffentlichen Anlagen i. S. d. § 1 der Gefahrenabwehrverordnung untersagt,

1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
2. außerhalb von Kinderspiel-, Bolz-, Sportplätzen oder sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Plätzen, insbesondere in Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen in belästigender oder gefährdender Weise Ball zu spielen oder Sport zu treiben,
3. natürliche Eisflächen (zugefrorene Teiche/Gewässer) zu betreten.

## § 9 Einrichtungen an Bauvorhaben

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

## § 10 Ausnahmen und Genehmigungen

Der Bürgermeister als allgemeine örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.) entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 1** auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden oder aus den Pflanzkübeln entfernt, beschädigt oder Teile davon ausschneidet, abbricht, umknickt oder sonst wie verändert;
  - entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 2** auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Ruhebänke, Einfriedigungen, Spielgeräte und Spielanlagen, Denkmäler, Statuen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Papierkörbe und ähnliche Einrichtungen beschmutzt, entfernt, versetzt, beschädigt, beklebt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;

- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 3** auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen lagert und übernachtet;
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 4** auf öffentlichen Straßen und Anlagen die Notdurft verrichtet;
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 5** in öffentlichen Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, ohne Genehmigung Gegenstände abstellt oder Materialien ablagert;
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 6** die öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderspielgeräte, Rollstühle, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und Rettungsdienste im diensthabenden Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen oder Entsorgungsfahrzeuge – befährt;
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 7** Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise beeinträchtigt,
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 8** in Fußgängerzonen und in öffentlichen Anlagen gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, ausübt;
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 9** auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen Personen belästigt, behindert oder durch Verunreinigungen oder Herumliegenlassen von Flaschen gefährdet;
- entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 10** auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver Weise bettelt, insbesondere dabei Personen nachdrücklich oder hartnäckig anspricht, Dritten den Weg versperrt, Personen festhält oder Dritten in bedrängender Weise nachläuft;
- entgegen **§ 3 Abs. 3** ohne Genehmigung Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen ab- oder aufstellt;
- entgegen **§ 4 Abs. 1** auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, insbesondere diese beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt, oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
- entgegen **§ 4 Abs. 2** auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) füttert oder Taubenfutter ausstreut;
- entgegen **§ 4 Abs. 3** Enten und sonstige Wasservögel sowie Fische an frei zugänglichen Gewässern sowie in den der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen außerhalb der organisiert durchgeführten Fütterungen füttert;
- entgegen **§ 5 Abs. 1** Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitführt;

- entgegen **§ 5 Abs. 2 und Abs. 3** in den bezeichneten Gebieten, Straßen und Anlagen Hunde nicht sicher an der Leine führt, die ein Länge der Leinenführung von 2 Meter nicht überschreiten darf;
  - entgegen **§ 6 Abs. 1** ohne Genehmigung des Magistrates auf eingerichteten Grillplätzen grillt;
  - entgegen **§ 6 Abs. 2** die Feuerstelle verlässt, ohne dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind;
  - entgegen **§ 6 Abs. 3** Gartenabfälle, Bauholz, Möbelspanplatten o.ä. verbrennt und die Asche und andere nicht verbrannte Teile nicht ordnungsgemäß entsorgt;
  - entgegen **§ 6 Abs. 4** als Brennmaterial nicht trockenes, unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet;
  - entgegen **§ 7 Abs. 2** sich außerhalb der Benutzerzeiten aufhält;
  - entgegen **§ 7 Abs. 3** auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol konsumiert oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt;
  - entgegen **§ 8 Satz 1** in öffentlichen Anlagen Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
  - entgegen **§ 8 Satz 2** außerhalb von Kinderspiel-, Bolz-, Sportplätzen oder sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Plätzen, insbesondere Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen in belästigender oder gefährdender Weise Ball spielt oder Sport treibt;
  - entgegen **§ 8 Satz 3** natürliche Eisflächen (zugefrorene Teiche /Gewässer) betritt;
  - entgegen **§ 9 Abs. 1** als Grundstücks- und Hauseigentümer nicht die Anbringung, Entfernung oder Veränderung von Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dient, an seinem Haus oder Grundstück duldet;
  - entgegen **§ 9 Abs. 2** als Grundstücks- oder Hauseigentümer Einrichtungen im Sinne des Abs. (1) beschädigt oder unkenntlich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) m.W.v. 04.08.2009 Stand: 01.01.2013 aufgrund des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. April 2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 15.07.2013

Der Magistrat der  
Stadt Bad Nauheim

gez. Brigitta Nell-Düvel  
Erste Stadträtin

**Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 20. Juli 2013**

# Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Bad Nauheim

